

Nachrichten vom Landtage.

Sechß und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 23. August 1833.

(Beschl.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterthümlichen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 34 — 46.

§. 34. und 35. lauten:

§. 34. (Eintritt der Wirkung veränderter Werthsangaben oder Versicherungsquoten). „Die Wirkung neuer oder veränderter Werths- oder Versicherungsangaben, welche in Folge vorstehender Schrift bis mit ult. Juni erfolgt und im Monat Juli oder resp. bis mit ult. December und im Monat Januar angezeigt worden sind, tritt demnach allererst vom nächstfolgenden resp. 1. October und 1. April ein, so daß einem Gebäude, dessen Versicherung bis mit ult. Juni oder resp. ult. December verändert worden, wenn es in der Zwischenzeit bis mit 30. September desselben oder 31. März folgenden Jahres Brandschaden erlitt, die Vergütung nicht nach dem veränderten, sondern nach dem vorherigen Ansatze gereicht, jedoch auch zu den in dieser Zwischenzeit entstandenen Brandschäden der Beitrag von selbigem nicht nach der veränderten, sondern nach der vorherigen Versicherung geleistet wird, nicht minder ein neues Gebäude allererst von dem auf die Zeit seiner Catastrirung an nächstfolgenden resp. 1. April und 1. October zu den Beiträgen gezogen werden, und bei demselben für erlittenen Brandschaden eine Vergütung erhalten kann.“

§. 35. (Versäumnisse der Dbrigkeiten). „Dbrigkeiten, welche sich Verspätigungen der nach §. 33. zu erstattenden Anzeigen zu Schulden kommen lassen, sind den Interessenten für den hieraus bei eintretendem Brandunglück entstehenden Schaden zum Ersatz verbunden.“

Die Deputation hatte hiezu und zu §. 35. bemerkt:

Die Deputation beantragt bei ihren Bemerkungen zu §. 67. den Wegfall der §§. 34. und 35. und bezieht sich daher hier auf jene Bemerkungen.

Abg. Claus: Hat der ehrliche Mann, der sich möglichst hoch versichern will oder muß, allerdings über mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes zu seufzen, so tritt für ihn aus dem gutachtlichen Berichte der Deputation über §. 34. wenigstens eine kleine Linderung hervor; indem auf deren Wegfall angetragen wird. Es wäre in der That auch eine Schwerfälligkeit, die zur Unzufriedenheit führen müßte, wenn man nicht bei diesem in vieler Beziehung drückenden Institute wenigstens Verwaltungsfaumseligkeiten beseitigen wollte, welche unfehlbar die bei der Landesanstalt zur Versicherung Gezwungenen und, was weit schlimmer ist, nur hieher zur Versicherung Gewiesenen in Schaden verwickeln müßten. In einem Privatinstitute kann man sich an jedem Tage versichern: diese Anforderung wird auch gewiß die Kammer an das neue Asscuranzgesetz machen, und daher nach

Anleitung des Deputationsberichtes für Wegfall des §. 34. stimmen. Wenn ferner der empfehlenswerthe Deputationsvorschlag durchgeht, jedesmal im Voraus auf 3 Jahre die Beitragsquote zu bestimmen, so fällt auch das bei der jetzt bestehenden Einrichtung der Anstalt (nach welcher sich die Beiträge nach den Brandschäden und Unkosten regulirten) etwa entgegenstehende Bedenken weg; denn wird ein periodisches Beitragsverhältniß beliebt, so läuft diesem angemessen die Prämie vom Versicherungstage an. Ich trete dem Deputationsvorschlage bei.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Dieß sei ein schwer zu beurtheilender Gegenstand. Im Voraus müsse er bemerken, daß die wohlwollende Absicht der Deputation nicht zu verkennen sei; allein beim Entwerfen des vorliegenden Gesetzes habe eine andere Bestimmung unmöglich getroffen werden können. Die hiesige Brandversicherungsanstalt beruhe nach dem bisherigen Verfahren, welches im Gesetzentwurf beibehalten worden, auf gegenseitiger Uebertragung des Brandunglücks. Das habe nun die Folge, daß die Beiträge nach dem Schaden bestimmt würden und sich hiernach die Brandversicherungssumme regulirte. Um die Brandversicherungsbeiträge auszuschreiben, sei nothwendig, daß man genau wisse, wieviel die Brandversicherungssumme überhaupt betrage. Deswegen müsse auch ein fester Zeitabschnitt bestimmt sein, welcher die Basis abgebe, nach welcher die Ausschreibung erfolge. Sollte der Anfang der Beitragspflichtigkeit nicht nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes von der Eintragung in das Hauptcataster abhängen, so könne die Dbrigkeit nicht wissen, wie viel die Beiträge betragen. Nun könne man sagen, daß es nicht nachtheilig sei, wenn die Beiträge erhöht oder verringert würden, die Anstalt würde nicht dadurch leiden, allein die Sache wäre damit nicht abgethan. Es sei natürlich, daß, wenn Jemand beitragen solle und er nur nach der Ausschreibung der Summe catastrirt werde, die Behörde dann nicht wissen werde, wie viel sie von jeder Dbrigkeit erhalten werde, weil sie nicht erfahren, welche Umänderungen die Säge erlitten hätten, und wenn die Einsendung von Seiten der Dbrigkeiten erfolge, werde man Differenzen mit dem Hauptcataster haben, wodurch große Schwierigkeiten in den Rechnungen entstanden, so daß es vollkommen unausführbar sei. Dieß Bedenken, das unstreitig sehr wesentlich sei, werde sich erlebigen, wenn die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei §. 39. ihre Beistimmung gebe, wornach feste Beiträge ausgeschrieben werden sollen. Es sei indessen nicht außer Acht zu lassen, daß auch dieser Vorschlag nur provisorisch und bis zum nächsten Landtage festgesetzt sei und sich in der Folge der Zeit vielleicht die Nothwendigkeit darstelle, wieder davon abzugehen. Wenn dieß nun geschehen würde, so